KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Beate Schlupp, Fraktion der CDU

Entnahme von Wölfen

und

ANTWORT

der Landesregierung

Der von der Umweltministerkonferenz beschlossene Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach den §§ 45 und 45a des Bundesnaturschutzgesetzes beim Wolf, insbesondere, wenn er Nutztiere gerissen hat, regelt die Entnahme von verhaltensauffälligen Wölfen.

1. Wie oft wurden in Mecklenburg-Vorpommern Anträge zur Entnahme von verhaltensauffälligen Wölfen gestellt?

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verhalten von Wölfen gegenüber Nutztieren im Rahmen des hier angesprochenen Praxisleitfadens nicht unter die Begrifflichkeit "auffällig" oder "verhaltensauffällig" subsumiert wird. In Mecklenburg-Vorpommern wurden bisher 13 Anträge auf Entnahme eines Wolfes gestellt.

- 2. Welche Kriterien spielten bei der Abwägungsentscheidung der für die Entnahmegenehmigung zuständigen Behörden eine Rolle?
 - a) Inwieweit wurden hierbei Schadensprognosen erstellt beziehungsweise berücksichtigt?
 - b) Welche Parameter wurden bei der Erstellung von Schadensprognosen herangezogen?

Im Rahmen der Abwägungsentscheidung zur Erteilung einer Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten (hier Tötungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG) muss generell das Vorliegen der Voraussetzungen nach den §§ 45 Absatz 7 und 45a BNatSchG gegeben sein.

Zu a)

Im Rahmen der Bewertung erfolgt auch eine Schadensprognose. Im Zusammenhang mit Nutztierrissen ist neben der Prognose eines abzuwendenden ernsten landwirtschaftlichen Schadens und dem eindeutigen Nachweis eines schadenverursachenden Wolfes insbesondere eine mehrfache Überwindung des vom Bundesamt für Naturschutz empfohlenen zumutbaren Herdenschutzes durch diesen Wolf sowie das Nichtvorliegen einer zumutbaren Alternative Voraussetzung für die Zulassung einer Ausnahme.

Zu b)

In die Bewertung fließen durch das entsprechende Individuum oder gegebenenfalls verwandte Tiere entstandene sowie auch für die Zukunft zu prognostizierende Schäden an Nutztieren ein. Dies schließt auch Nutztierrisse der entsprechenden Wölfe in anderen Bundesländern ein.

3. Inwieweit kann seitens der Nutztierhalter der Kausalitätsnachweis zur Identifizierung von verhaltensauffälligen Wölfen erbracht werden, wenn die dazu nötigen Informationen der Genanalysen nicht öffentlich zugänglich sind?

Dem von einem Nutztierriss betroffenen Nutztierhalter wird das jeweilige Ergebnis der Genanalyse zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden Informationen zu den Nutztierrisse verursachenden Wölfen unter www.wolf-mv.de zur Verfügung gestellt.

- 4. Wie oft wurde eine Genehmigung zum Abschuss von verhaltensauffälligen Wölfen in Mecklenburg-Vorpommern erteilt?
 - a) Wie oft kam es zum Abschuss von verhaltensauffälligen Wölfen in Mecklenburg-Vorpommern?
 - b) Wie oft und aus welchen Gründen konnte die Abschussgenehmigung nicht vollzogen werden?

Die Fragen 4, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

In Mecklenburg-Vorpommern wurde in zwei Fällen eine Ausnahmegenehmigung zur Entnahme eines Wolfes erteilt. In einem Fall konnte die erteilte Ausnahmegenehmigung vollzogen werden, in dem anderen Fall war eine Ansprache des Tieres nicht möglich.